

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München

Vom 28. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 4. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 665), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Abweichend von Abs. 8 gilt folgendes: ²Mitteilungen, durch die ein Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ³Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Das Prüfungsamt gibt ortsüblich bekannt, ab wann Mitteilungen über Prüfungsergebnisse ausgehändigt oder elektronisch abgerufen werden können. ⁵Die Studierenden, die eine Mitteilung der Technischen Universität München erhalten haben, dass dieser Studiengang in das neue Prüfungsverwaltungssystem der Technischen Universität München übernommen wurde, sind verpflichtet, sich anhand dieser Informationsmöglichkeiten über ihre Prüfungsergebnisse zu informieren. ⁶Nimmt der Studierende trotz dieser Unterrichtsmöglichkeit keine Kenntnis, so gilt die Mitteilung über das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt als zugegangen. ⁷Wurde eine Prüfung und damit die Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden, so ist durch das Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung per Post zu erteilen. ⁸Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Anlage 2 zu versehen.“

2. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80290 München, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Technische Universität München, soweit die Exmatrikulation angegriffen wird, der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Technische Universität München, soweit die Exmatrikulation angegriffen wird, der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Prüfungsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail sind unzulässig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 6. Oktober 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Oktober 2009.

München, den 28. Oktober 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Oktober 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Oktober 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Oktober 2009.